

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 390/06 B

L 7 R 2721/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 RA 3429/98 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
22. Juni 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt C. P.
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.6.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (BU), verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, eine quantitative Einschränkung des Leistungsvermögens der Klägerin liege nicht vor. Im Vordergrund der gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin stehe die Malokklusion der Zähne, verbunden mit einem myofascialen Schmerzsyndrom, doch sei die Klägerin noch in der Lage, unter Berücksichtigung bestimmter qualitativer Leistungseinschränkungen leichte bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig zu verrichten. BU liege nicht vor, weil sie als ausgebildete Sekretärin zumutbar auf die Tätigkeit als Registratorin verweisbar sei. Die außerdem erhobene Klage auf Feststellung eines Kausalzusammenhangs zwischen einer zahnärztlichen Behandlung vom 18.10.1994 und der geltend gemachten EU bzw BU sei unzulässig, da die darin liegende Klageänderung weder sachdienlich sei noch die Zustimmung der übrigen Beteiligten vorliege.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf verschiedene Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt C. P. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO), dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, da Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind.
- 6 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde muss eine Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs durch den Bevollmächtigten und ein Mindestmaß der Geordnetheit des Vortrags erkennen lassen. Auch die Darlegung bzw Bezeichnung eines Verfahrensmangels erfordert ein Mindestmaß an Klarheit, Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Ausführungen. Gerade dies ist einer der Gründe dafür, dass die Nichtzulassungsbeschwerde dem Vertretungszwang unterliegt (vgl/ § 166 SGG). Eine umfangreiche Beschwerdebegründung entspricht nicht den formellen



Erfordernissen, wenn die Ausführungen zu den Zulassungsgründen in unübersichtlicher, ungegliederter, unklarer, kaum auflösbarer Weise mit Einlassungen zu irrevisiblen oder für das Beschwerdegericht sonst unerheblichen Fragen vermengt sind. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus einem derartigen Gemenge das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*vgl zum Vorgehenden BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 47 f mwN*).

- 7 Die vorliegende Beschwerdebegründung lässt eine ausreichende Durchdringung des Streitstoffs durch den Bevollmächtigten der Klägerin vermissen. Zwar rügt die Klägerin, das "fehlerhafte Urteil des LSG", sei nur "auf Grund der Verletzung des rechtlichen Gehörs, der Verletzung der Amtsermittlungspflicht und der Verletzung der Fürsorgepflichten" zu Stande gekommen, doch bietet die 43 Seiten umfassende Beschwerdebegründung einen völlig ungeordneten Vortrag, der den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Darlegung der erhobenen Rügen nicht entspricht. Für den Rechtsstreit möglicherweise relevantes Vorbringen wird mit für den Streitfall offenkundig irrelevantem Vortrag durchmengt, gezielte Rügen mit entsprechenden fundierten Darlegungen werden nicht vorgebracht, Aufbau und Diktion zeugen von völliger Missachtung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung. Die vielerorts eingestreuten Polemiken und Verdächtigungen können einen sachgerechten Vortrag nicht ersetzen.
- 8 Zur Erläuterung der obigen Wertungen seien einige Beispiele herausgegriffen: Für eine mangelnde rechtliche Durchdringung des Streitstoffs - Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - sprechen Anträge in der Beschwerdebegründung wie zB der Antrag, der Klage wegen der langen Verfahrensdauer ohne weiteres stattzugeben, oder der weitere Antrag, das Verfahren auszusetzen und der Staatsanwaltschaft zu übergeben wegen des (unwiderlegbaren) Verdachts der Rechtsbeugung. Auch einige der gestellten Beweisanträge, die im Beschwerdeverfahren ohnehin nicht zu berücksichtigen sind, sprechen für eine mangelnde rechtliche Würdigung bzw ein eher laienhaftes Verständnis von der Bedeutung des Beschwerdeverfahrens wie zB die beantragte Augenscheinnahme des Auszugs des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vom 17.5.1996 (*Seite 1 der Beschwerdebegründung*), des Befundes der radiologischen Praxis vom 28.2.2005 (*Seite 15 der Beschwerdebegründung*) und des Schreibens von Dr. S. vom 28.2.2001 (*Seite 18 der Beschwerdebegründung*). Hierzu ist auch der Antrag auf Vernehmung der Zeugin I. L. zu zählen, mit dem diese zu Vorgängen bezüglich der Protokollierung des Feststellungsantrags gehört werden soll, ohne dass darauf eingegangen wird, welche Bedeutung dieser Feststellungsantrag für den Ausgang des Verfahrens haben kann.
- 9 Für die mangelhafte rechtliche Durchdringung des Streitstoffs spricht auch der weiter aufrechterhaltene Antrag auf Feststellung eines Kunstfehlers bzw eines Zusammenhangs zwischen diesem und der behaupteten EU bzw BU (*Seite 9 der Beschwerdebegründung*) und die diesbe-



züglichen Ausführungen zum Unfallbegriff (*Seite 11 der Beschwerdebegründung*), da es für einen Anspruch auf Rente wegen EU bzw BU nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung auf derartige Feststellungen bzw unterlassene Feststellungen nicht ankommt. Hinsichtlich der ausgesprochen Verdächtigungen, es hätten mehrfache Kammer- bzw Senatswechsel zum Nachteil der Klägerin stattgefunden, ergeht sich die Beschwerdeführerin in Spekulationen, ohne die Geschäftsverteilungspläne eingesehen und überprüft zu haben, ob die Wechsel in der Geschäftsverteilung mit den gerichtsverfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar waren. Der angeführte mehrfache Kammerwechsel beim Landgericht Karlsruhe (*Seite 13 der Beschwerdebegründung*) ist für das vorliegende Verfahren offenkundig ohne Belang und ist lediglich ein weiteres Zeichen für die mangelnde gedankliche Gliederung des Beschwerdevorbringens.

- 10 Soweit die Klägerin eine mangelnde Sachverhaltsaufklärung durch das LSG rügen möchte, weil das LSG das beantragte manualmedizinisch-orthopädische Gutachten nicht eingeholt habe, lassen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung (*Seite 7 f*) nicht erkennen, weshalb sich das LSG auf Grund seiner Rechtsauffassung zur weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen; die Hinweise auf angeblich neuere, bisher nicht gewürdigte Facharztbefunde sind unsubstantiiert. Es fehlt an näheren Darlegungen dazu, welche ärztlichen Befunde das bisherige Beweisergebnis hätten in Frage stellen können und auf Grund welcher Befundmitteilungen im Einzelnen das LSG sich hätte veranlasst sehen müssen, das beantragte Gutachten einzuholen. Auch geht die Beschwerdebegründung nicht darauf ein, welche neuen (medizinischen) Tatsachen durch das beantragte manualmedizinisch-orthopädische Gutachten hätten festgestellt werden sollen und dass das Leistungsvermögen der Klägerin dadurch anders zu beurteilen sei. Die Klägerin legt letztlich nur ihre eigene Ansicht von der Unzulänglichkeit der vorliegenden Gutachten, insbesondere des Gutachtens von Dr. S. dar. Dessen Gutachten wird in laienhafter Darstellung als mangelhaft, der Sachverständige selbst wiederholt als "sachunkundiger Pensionär" bezeichnet. Mit diesen eher polemischen Vorwürfen sowie den langatmigen, lehrbuchartigen Ausführungen zu den gesundheitlichen Beschwerden bei Kiefergelenksschmerzen (mit Kopien aus medizinischer Literatur) soll offenkundig belegt werden, dass es sich bei der vorinstanzlichen Entscheidung um ein "Fehlurteil" (*Seite 43 der Beschwerdebegründung*) handele. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kann jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 11 Abschließend sei - ohne dass es für die Beschwerdeentscheidung hierauf ankommt - angemerkt, dass auch hinsichtlich der äußeren Form der Beschwerdebegründung Zweifel daran bestehen, ob diese von dem Bevollmächtigten der Klägerin selbst verfasst oder nicht doch lediglich von ihm unterschrieben worden ist. Sowohl das äußere Schriftbild mit den zahlreichen Unterstreichungen, Fettdrucken und der Einfügung von fotokopierten Dokumenten (zum Teil



aus anderen Verfahren) als auch die Diktion entsprechen auffällig den von der Klägerin im laufenden Verfahren selbst verfassten Schriftsätzen.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

